

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Streichung des Rechtsverweises in § 9a Satz 1 Nr. 3 auf § 22 Nr. 1b und 1c; redaktionelle Folgeänderungen zur Umgestaltung des § 22.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG) v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58).

§ 9a

Pauschbeträge für Werbungskosten

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58)

¹Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

1. a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit vorbehaltlich Buchstabe b:
ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 000 Euro;
- b) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 handelt:
ein Pauschbetrag von 102 Euro;
2. (weggefallen)
3. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nummer 1, 1a, **1b, 1c** und 5:
ein Pauschbetrag von insgesamt 102 Euro.

²Der Pauschbetrag nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Absatz 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Autor und Mitherausgeber:
Prof. Dr. Ulrich **Prinz**, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Köln

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** Die gesetzliche Korrespondenz zwischen dem SA-Abzug für bestimmte Leistungen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs auf der einen Seite und der stl. Erfassung als „sonstige Einkünfte“ auf der anderen Seite wird durch den Gesetzgeber im ZollkodexAnpG sichergestellt und im Interesse der Rechtsklarheit neu geregelt. Zu diesem Zweck werden die bisherigen Einkunftstatbestände des § 22 Nr. 1b und 1c aufgehoben und in § 22 Nr. 1a zusammengefasst. Der korrespondierende SA-Abzug wird neu in § 10 Abs. 1a zusammenfassend kodifiziert bei Streichung von § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 1b. Als Folgeänderung daraus werden die Rechtsverweise bei den Pauschbeträgen für WK in § 9a Satz 1 Nr. 3 auf § 22 Nr. 1b und 1c (bestimmte Einkünfte aus Versorgungsleistungen und Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs) gestrichen. Vgl. dazu Paintner, DStR 2015, 1 (7, 10).

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis StVereinfG 2011 v. 1.11.2011** s. § 9a Anm. 4.

► **ZollkodexAnpG v. 22.12.2014** (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58): In § 9a Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „§ 22 Nr. 1, 1a, 1b, 1c und 5“ durch die Wörter „§ 22 Nr. 1, 1a und 5“ ersetzt.

► **Gescheiterte Reformvorhaben:** Die auf Bundesratsinitiative einiger Bundesländer (Hessen, Rheinland-Pfalz, Bremen und Schleswig-Holstein) im Rahmen eines „Steuervereinfachungsgesetzes 2013“ geplante Anhebung des ArbN-Pauschbetrags in § 9a Satz 1 Nr. 1 von 1 000 € auf 1 130 € wurde durch die BReg. wegen erheblicher Steuerausfälle und nichtgewollter Mitnahmeeffekte abgelehnt (BTDrucks. 18/290 v. 30.4.2014). Als Überblick auch Meyering/Serocka, StuB 2014, 450.

J 14-3 **Zeitliche Anwendung:** Die Neuregelung tritt gem. Art. 16 Abs. 2 Zollkodex-AnpG am 1.1.2015 in Kraft und gilt gem. § 52 Abs. 1 erstmals ab VZ 2015.

J 14-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Neuregelungen zum Einkünfte transfer bei bestimmten Versorgungsleistungen sollen die gesetzliche Korrespondenz zwischen SA-Abzug beim Ausgleichsverpflichteten und Versteuerung beim Ausgleichsberechtigten sicherstellen, partiell erweitern und gesetzestechisch übersichtlicher ausgestalten. Die Streichung des Rechtsverweises in § 9a Satz 1 Nr. 3 auf § 22 Nr. 1b und 1c ist eine bloße redaktionelle Folgeänderung ohne materiell-rechtl. Auswirkungen. Der Pauschbetrag von 102 € kann insgesamt nur „einmal“ von den Einnahmen gem. § 22 abgezogen werden.